



WINNENDEN
GROSSE KREISSTADT

Bekanntmachung

Die Landesregierung hat Änderungen der Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (CoronaVO) verabschiedet, die am 22. März 2021 in Kraft treten.

Die Ausnahme für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahre bei der Maskenpflicht entfällt. Anstatt einer sogenannten Alltagsmaske müssen nun auch Kinder ab 6 Jahren eine medizinische oder FFP2-/KN95-/N95-Maske tragen.

Weiterhin gelten die von der Landesregierung für Veranstaltungen nach § 12 Abs. 1 und Abs. 2 CoronaVO zuvor getroffenen Maßnahmen unverändert, so insbesondere:

Zuständigkeit für die Entgegennahme von Anzeigen von religiösen Veranstaltungen mit mehr als 10 Teilnehmenden

Die Zuständigkeit für die Entgegennahme von Anzeigen gem. § 1g Abs. 3 CoronaVO von religiösen Veranstaltungen im Sinne von § 12 Abs. 1 CoronaVO mit mehr als 10 Teilnehmenden sowie für generelle Absprachen hierzu bemisst sich nach der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZustV BW).

Zuständige Stelle im Sinne des § 1g Abs. 3 CoronaVO ist nach Maßgabe von § 1 Abs. 6 und Abs. 6a IfSGZustV BW die Ortspolizeibehörde bzw. im Falle des Überschreitens eines Schwellenwertes von 50 neu gemeldeten SARSCoV-2-Fällen pro 100.000 Einwohner in den vorangehenden sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) innerhalb eines Stadt- oder Landkreises grundsätzlich das Gesundheitsamt.

Die weiteren Anforderungen für Veranstaltungen von Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Veranstaltungen bei Todesfällen auf Grundlage der CoronaVO sowie der Verordnung des Kultusministeriums zu religiösen Veranstaltungen und Veranstaltungen bei Todesfällen gelten fort. Die Verordnungen finden Sie auf der Webseite des Kultusministeriums unter www.km-bw.de.

Die Stadt Winnenden verfügt in Ausübung ihres Hausrechts aufgrund der Corona-Prävention die folgenden weiteren Vorgehens- und Verhaltensweisen auf den Friedhöfen der Stadt Winnenden:

- Bei Aufbahrungen in Leichenhallen u. ä. ist eine Besichtigung durch mehrere Personen gleichzeitig nicht möglich. Die Anweisungen des Friedhofsaufsehers und seines Stellvertreters sind zu befolgen.
- Die Toiletten auf den Stadt- und Waldfriedhof sind seit dem 11. Februar 2021 wieder geöffnet. Die Toiletten auf den Stadtteilstädtefriedhöfen werden vor einer

Trauerfeier aufgeschlossen und nach der Trauerfeier desinfiziert und abgeschlossen. Beim Betreten und Verlassen von Toiletten sowie in den Räumlichkeiten selbst sind die Abstandsregeln von 1,5 Metern zu wahren.

- Bläserbegleitung bei der Trauerfeier ist nur unter freiem Himmel gestattet. Hierbei ist ein Abstand von mindestens 20 Metern zur Trauergemeinde zu wahren. Zwischen den Bläsern ist ein Abstand von mindestens 3 Metern einzuhalten.
- Alle Teilnehmer der Trauerfeier haben sich in die ausliegende Teilnehmerliste einzutragen.
- Aufgrund der Abstandsregelung ist die Personenanzahl in den Aussegnungshallen wie folgt begrenzt (Geistliche und Trauerredner sind mitzuzählen; Bestatter und weitere Mitarbeiter sind nicht mitzuzählen, sofern sie mit der Trauergemeinde nicht in unmittelbarem Kontakt kommen):
 - Aussegnungshalle Stadtfriedhof: maximal 26 Personen
 - Aussegnungshalle Waldfriedhof: maximal 35 Personen
 - Aussegnungshalle Birkmannsweiler: maximal 20 Personen
 - Aussegnungshalle Höfen: maximal 16 Personen

Zwischen den Teilnehmenden ist in alle Richtungen ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu wahren. Von der Abstandsregelung sind Personen, die in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben, ausgenommen. Diese dürfen direkt nebeneinandersitzen.

Bei Bedarf wird die Trauerrede per Lautsprecher nach außen übertragen. Die Obergrenze von maximal 100 Teilnehmern (drinnen und außen) darf nicht überschritten werden. Auch unter freiem Himmel sind die oben genannten Abstandsregeln einzuhalten.

An den Eingängen der Aussegnungshallen stehen Mittel für Händedesinfektion zur Verfügung.

Es sind medizinische Masken zu tragen, welche die Anforderungen der DIN EN 14683:2019-10 (OP-Maske) erfüllen. Zulässig ist auch das Tragen eines Atemschutzes, welcher die Anforderungen der DIN EN 149:2001 (FFP2), des chinesischen Standards KN95, des nordamerikanischen Standards N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt.

Für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr besteht eine Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske oder Mund-Nasen-Bedeckung nicht.

Auch unter freiem Himmel sind die Masken zu tragen.

Die Aussegnungshalle ist reihenweise geordnet und unter Einhaltung der oben genannten Abstandsregeln zu betreten und zu verlassen.

Auch beim Betreten und Verlassen von Toiletten sowie in den Räumlichkeiten selbst sind die oben genannten Abstandsregeln zu wahren.

Die Türen der Aussegnungshallen werden vor Beginn der Trauerfeier geöffnet und sollen während der Trauerfeier offenbleiben.

In den Aussegnungshallen werden keine Gesangsbücher ausgelegt.

Der Gesang ist in geschlossenen Räumen untersagt.

Vokal- und Instrumentalchöre kommen nicht zum Einsatz. Solisten (instrumental, kein Gesang) sind nur im Abstand von 4 Metern zur Trauergemeinde einsetzbar.

Von den Geistlichen/Trauerrednern wird beim Predigen/bei Lesungen - um der Verständlichkeit willen - keine Maske getragen. Der Abstand zu der Trauergemeinde von 4 Metern ist hierbei einzuhalten.

Die Trauerfeier in der Aussegnungshalle darf maximal 1 Stunde dauern. Nach der Trauerfeier werden alle Gegenstände und Flächen, die berührt werden, gereinigt. Die nächste Trauerfeier darf frühestens 3 Stunden nach Ende der vorherigen stattfinden. Nach der Reinigung sind die Aussegnungshallen bis zur nächsten Trauerfeier nicht zu betreten.

Körperkontakte und die Verwendung von Gegenständen, die von mehreren Personen genutzt werden, sind so weit wie möglich zu vermeiden.

Weitere Vorgaben des Friedhofsaufsehers und seines Stellvertreters sind zu befolgen.

Die Friedhofsverwaltung behält sich lagebedingte Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Anordnung vor.

Winnenden, den 22.03.2021

Hartmut Holzwarth
Oberbürgermeister